

Kapitel 4

Strafrechtliche Einordnung klimaaktivistisch motivierten Handelns unter Heranziehung des materiellen Strafrechts und der Strafprozessordnung	191
A. Tatbestandlichkeit klimaaktivistischen Handelns	191
B. Verwerflichkeitsklausel, § 240 Abs. 2 StGB	205
C. Rechtfertigungsmöglichkeiten <i>de lege lata</i>	230
D. Schuld	317
E. Strafzumessung und Strafprozessuales	321
F. Zusammenfassung	338
Fazit und Ausblick	344
Literaturverzeichnis	348
Entscheidungsverzeichnis	383
Sachwortregister	388

Inhaltsverzeichnis

Einleitung in die Forschungsfrage, Zielsetzung und Gang der Arbeit	17
--	----

Kapitel 1

Phänomenologie, Grundlagen und Grundfragen	21
A. Begrifflichkeiten	21
I. Klima und Klimaschutzrecht	22
II. (Klima-)Aktivismus	23
III. Klimaproteste als eigener Terminus	25
IV. Klimaaktivismus und ziviler Ungehorsam	27
1. Der Begriff des zivilen Ungehorsams	27
a) Überblick über die unterschiedlichen Begriffsverständnisse	28
b) Abgrenzung zu Widerstand, Gewissens- und Überzeugungstat	32
c) Definitionsbestandteile	34
aa) Symbolisch-kommunikativer Zweck	34
bb) Öffentlicher Akt	36
cc) Gewaltlosigkeit der Handlung	37
dd) Gezielter Rechtsbruch	38
ee) Folgenakzeptanz	40
ff) Ziviler Ungehorsam als <i>ultima ratio</i>	43
d) Ergebnis zum Begriff des zivilen Ungehorsams	43
2. „Klassischer“ ziviler Ungehorsam und aktuelle Klimaproteste	44
3. Fazit zum Verhältnis von Klimaaktivismus und zivilem Ungehorsam	49
B. Wissenschaftliche Grundlage zur Evaluation der Folgen des Klimawandels	50
C. Zum Verhältnis von Rechtsprechung und Politik	54
I. Rolle der Judikative im Rechtsstaatsystem	55
II. Rolle der Gerichte im Klimaschutz	59
III. Richterliche Unabhängigkeit	61
IV. Politisch motivierter Einsatz des (Straf-)Rechts und Strafverfahrens	68
V. Politisch motivierte Gerichtsentscheidungen	73
VI. Fazit zur Beziehung zwischen Rechtsprechung und Politik	75

Kapitel 2

Effektivität rechtlicher Mechanismen staatlichen Umweltschutzes	77
A. Völkerrecht	78
I. Pariser Klimaabkommen (PA)	78
II. Weitere völkerrechtliche Instrumente mit Bezug zum Klimaschutz	80
III. Fazit zum völkerrechtlichen Umwelt- und Klimaschutz	82
B. Europarecht	83
I. Vertrag über die Europäische Union (EUV)	83
II. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	85
III. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRChEU)	88
IV. Sekundärrechtsakte der Union	89
V. Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	92
VI. Fazit zum unionalen Klimaschutzrecht	93
C. Nationaler Rechtsschutz	95
I. Verfassungsrecht: Art. 20a GG	95
1. Natur des Art. 20a GG	95
2. Verpflichtete des Art. 20a GG	97
3. Schutzgut der Norm	98
4. Inhalt und Umfang des Schutzes	101
5. Rolle der verschiedenen Staatsorgane	103
6. Künftige Generationen und Irreversibilität	108
7. Stellung des Art. 20a GG im Verfassungsgefüge	109
8. Völkerrechtliche Dimension des Art. 20a GG?	111
9. Überblick	111
II. Verfassungsrecht: Grundrecht auf Umweltschutz und ökologisches Existenzminimum	112
III. Einfaches Recht: Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG)	114
IV. Einfaches Recht: Umweltstrafrecht	118
V. Fazit zum nationalen Klimaschutzrecht	123
D. Der „Klima-Beschluss“ des BVerfG	125
E. Fazit zur Effektivität rechtlicher Mechanismen staatlichen Umweltschutzes	132

*Kapitel 3***Einordnung klimaaktivistisch motivierten Handelns durch die deutsche
Strafrechtsprechung**

136

A. Entscheidungen zum Tierschutz als Ausgangspunkt einer Rechtfertigungsrechtssprechung beim Klimaaktivismus?	137
B. Besprühen von Fassaden	141
C. Festkleben und Festketten	144
D. Sitzblockaden	146
I. Verurteilungen	147
1. AG Rheda-Wiedenbrück, Urt. v. XX. XX. 2022 – 1 Ds-216 JS 61/21 – 122/21	147
2. AG Dortmund, Urt. v. 14. 03. 2022 – 746 Os-600 Js 487/21 – 581/21	149
3. AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 30. 08. 2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug	150
4. AG Freiburg im Breisgau, Urt. v. 22. 11. 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22	151
5. AG München, Urt. v. 30. 11. 2022 – 864 Ds 113 Js 200103/22	153
6. AG München, Urt. v. 16. 12. 2022 – 851 Cs 113 Js 124160/22	155
7. LG Berlin, Urt. v. 18. 01. 2023 – (518) 237 Js 518/22 Ns (31/22), 518 Ns 31/22 (Bestätigung AG Tiergarten, Urt. v. 18. 11. 2022 – 424 Cs 9/22)	157
8. AG Flensburg, Urt. v. 06. 07. 2023 – 430 Cs 107 Js 4027/23	158
9. KG Berlin, Beschl. v. 16. 08. 2023 – 3 ORs 46/23-161 Ss 61/23 (Aufhebung AG Tiergarten, 12. 01. 2023, (323 Cs) 237 Js 2250/22 (159/22))	159
10. AG Heilbronn, Urt. v. 06. 03. 2023 – 26 Ds 16 Js 4813/23	160
11. AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 26. 04. 2023 – (324 Cs) 237 Js 2886/22 (196/22)	162
II. Freisprüche	165
III. Andere	167
IV. Kurzer Überblick	172
E. Abseilaktionen	172
F. Besetzungen im weitesten Sinne	175
I. Eindringen und Verbleiben in Tagebau- und Kraftwerkgeländen	175
II. (Geplante) Spielfeldbesetzung während eines Bundesligaspiels	178
III. Baumbesetzung zwecks Rodungsstopp	180
G. Analyse der fachgerichtlichen Rechtsprechung	185

Kapitel 4

**Strafrechtliche Einordnung klimaaktivistisch motivierten Handelns unter
Heranziehung des materiellen Strafrechts und der Strafprozessordnung** 191

A. Tatbestandlichkeit klimaaktivistischen Handelns	191
I. Festkleben als Widerstand i. S. d. § 113 Abs. 1 StGB	193
II. Strafrechtlich relevante Erheblichkeit der Rechtsgutsverletzung beim Eindringen in befriedetes Besitztum nach § 123 Abs. 1 StGB	198
III. Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB	200
IV. Fazit zur Tatbestandlichkeit klimaaktivistischen Handelns	204
B. Verwerflichkeitsklausel, § 240 Abs. 2 StGB	205
I. Versammlung i. S. d. Art. 8 Abs. 1 GG	206
II. Dauer der Blockade und Intensität der Rechtsgutsbeeinträchtigung	208
III. Anzahl der betroffenen Fahrzeugführer*innen und Art der blockierten Transporte	213
IV. Ankündigung und hieraus erwachsende Umgehungsmöglichkeiten	215
V. Sachbezug	217
VI. Fernziele	220
VII. Kommunikationszweck	225
VIII. Einordnung als ziviler Ungehorsam	227
IX. Fazit	229
C. Rechtfertigungsmöglichkeiten <i>de lege lata</i>	230
I. Sprachlicher Widerspruch zur Definition?	232
II. § 32 StGB – Nothilfe beim Klimaschutz?	234
III. § 34 StGB – Strafrechtlicher „Klimanotstand“?	235
1. Notstandslage	235
a) Notstandsfähiges Rechtsgut i. S. d. § 34 S. 1 StGB	236
b) Gefahr	238
c) Gegenwärtigkeit	241
d) Ergebnis	243
2. Notstandshandlung	243
a) Geeignetheit	244
aa) Handlungen, die unmittelbar zur Stabilisierung des Klimas beitragen sollen	247
bb) Handlungen zur Aufmerksamkeitsgenerierung	250
(1) (Positiv wirkende) Mobilisierung der Zivilgesellschaft	251
(2) Einfluss auf politische Entscheidungsträger*innen im Sinne einer Anpassung der Politik	255
cc) Handlungen zur Durchsetzung staatlicher Verpflichtungen	257
dd) Ergebnis	258

b) Relativ mildestes Mittel	259
aa) Ordnungswidrigkeit statt Straftat?	260
bb) Vorzugswürdiger Eingriff in das Rechtsgut anderer Rechtsgutsträger*innen?	260
cc) Alternative Wahrnehmung demokratischer Rechte	262
(1) Wahlrecht und (partei-)politisches Engagement	263
(2) Engagement in zivilgesellschaftlichen Organisationen	264
(3) Demonstrationen oder anderweitige Informationsveranstaltungen	269
(4) Problematik der extensiven Auslegung geltenden Rechts	272
(5) Zwischenfazit	273
dd) Vorrang staatlicher Gefahrenabwehr und Sperrwirkung staatlich geordneter Verfahren: Beschreitung und Erschöpfung des Rechtswegs	274
ee) Ergebnis	279
3. Interessenabwägung und Angemessenheit	280
a) Überlegungen zum Abwägungsausgang bei im klimaaktivistischen Kontext typischerweise kollidierenden rechtlichen Interessen	280
aa) Gewichtung der Rechtsgüter und abstrakter Vorrang aufgrund rechtsgutsimmanenter Begrenzungen	281
bb) Grad der drohenden Gefahr und (potentielle) Intensität des Schadens	283
cc) Verantwortungszuschreibung	285
dd) Zwischenfazit	286
b) Ausschluss wegen Verstoßes gegen allgemeine Rechtsprinzipien	286
aa) Bruch der Mehrheitsregel?	287
bb) Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren	292
cc) Zwischenfazit	299
c) Ausschluss aufgrund kriminalpolitischer und zweckgebundener Erwägungen: Radikalisierung, Aufmerksamkeitsbedingung und „Chaosargument“	299
d) Ausschluss aufgrund von Billigkeitserwägungen im Rahmen der Folgenbetrachtung	302
e) Ausschluss aufgrund dogmatischer Erwägungen	304
f) Ergebnis zur Interessenabwägung und Angemessenheit	304
4. Ergebnis zur Rechtfertigung nach § 34 StGB	306
IV. § 34 StGB analog nach Hans-Ludwig Günther	306
V. Art. 20 Abs. 4 GG – Grundrechtliches Widerstandsrecht	307
VI. §§ 228, 904 BGB – Zivilrechtlicher Defensiv- und Aggressivnotstand	309
VII. § 193 StGB analog – Wahrnehmung berechtigter Interessen	310
VIII. Rechtfertigung tatbestandlichen Verhaltens durch Grundrechte	310
IX. Ziviler Ungehorsam als eigenständiger Rechtfertigungsgrund	312
X. Rechtfertigung durch erklärten „Klimanotstand“	316
XI. Ergebnis zu den Rechtfertigungsgründen	317

D. Schuld	317
I. Mögliche Irrtümer und ihre Folgen	317
II. Entschuldigungsgründe, Schuldausschlussgründe und übergesetzlicher, entschuldigender Notstand	318
III. Verantwortlichkeitsausschluss nach Roxin	319
IV. Ergebnis zur Schuld	321
E. Strafzumessung und Strafprozessuales	321
I. § 46 StGB – Strafzumessungslösung	322
1. Die Schwierigkeit der Wertung und Ambivalenzen des § 46 Abs. 2 StGB	322
2. Strafzwecke und ultima ratio-Gedanke	326
3. Fazit für die Strafzumessungslösung	332
II. Privilegierung als Gewissens- oder Überzeugungstäter*in?	333
III. §§ 153, 153a StPO – Einstellungslösung	335
IV. Fazit	338
F. Zusammenfassung	338
 Fazit und Ausblick	 344
 Literaturverzeichnis	 348
 Entscheidungsverzeichnis	 383
Sachwortregister	388

Einleitung in die Forschungsfrage, Zielsetzung und Gang der Arbeit

Sofern sich die „Untergangsprognose[n]“¹ der „Klimaaktivist*innen“ als zutreffend erweisen, rasen wir weiter auf der „Schnellstraße in die Klimahölle, mit dem Fuß auf dem Gaspedal“², hinein ins „Verwüstungsanthropozän“³. Der Staat, mit der Aufgabe betraut, seine Bürger*innen vor dem Eintreten dieses Szenarios zu schützen, vernachlässigt aus Sicht der sog. Klimabewegung seine klimaschutzbezogenen Verpflichtungen⁴ und begeht dabei möglicherweise, so jedenfalls ein Teil der Bewegung, gar einen Verfassungsbruch.⁵ Wenn diese Vorwürfe zutreffen – mit welchen Mitteln darf dem entgegengetreten werden? Reicht es aus, sich im Rahmen des gesetzlich Erlaubten seiner demokratischen Rechte zu bedienen oder rechtfertigt ein staatliches Verhalten mit irreversiblen Negativfolgen auch aufsehenerregende, regelwidrige Aktionen, vielleicht sogar „zivilen Ungehorsam“⁶?

Diese Fragen drängen sich mit Blick auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Klimaforschung aus den letzten Jahren und die bis Anfang 2024 regelmäßig stattfindenden, aufmerksamkeitsregenden Aktionen der Klimabewegung sowie die sich häufenden rechtlichen Verfahren gegen Industriestaaten regelrecht auf – und so schien es mir nur folgerichtig, mich auf wissenschaftlicher Ebene mit dieser komplexen, polarisierenden und in vielen Belangen noch nicht hinreichend ausgeleuchteten Thematik zu befassen.

Während Klimaaktivist*innen ihr Handeln dabei mindestens für legitim, aufgrund der erkennbaren und essentiellen Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Teil auch für legal halten, stehen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft dem mehr als nur skeptisch gegenüber. Denn das bewusste In-Kauf-Nehmen eines Rechtsbruchs zur Aufmerksamkeitsgewinnung und der Versuch, hierdurch Druck auf die Entscheidungsverantwortlichen auszuüben, steht nach verbreiteter Ansicht im unauflösbaren Widerspruch zu Prinzipien der demokratischen Grund-

¹ Kühne/Kühne, StV 2023, 560 (564).

² António Guterres zit. bei Leitmeier, jM 2023, 38 (43) und Magnus, JR 1/2024, 9 (9).

³ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten 2019, S. 14. Ebenso pessimistische Einschätzung zur Einhaltung der planetaren Grenzen: Rockström/Gupta/Qin et al., Nature 2023, 102–111.

⁴ De Moor/De Vydt/Uba/Wahlström, Social Movement Studies 5/2021, 619 (623).

⁵ So Letzte Generation (Verant.): Klimakatastrophe zulassen = Verfassungsbruch.

⁶ Zum Begriff S. 27 ff. dieser Arbeit.

ordnung.⁷ Klimaaktivist*innen wird in diesem Zusammenhang mitunter vorgeworfen, durch ihre Art der Zielverfolgung in rechtsfeindlicher⁸ oder jedenfalls undemokratischer Weise⁹ zu agieren. Würde ihr Verhalten gerechtfertigt, wäre aber damit tatsächlich „der Begehung sämtlicher Straftaten unter dem Deckmantel des Klimaschutzes Tür und Tor geöffnet“¹⁰ und würde der Rechtsstaat durch die Möglichkeit legalen Widerstandes ins Chaos gestürzt¹¹? Setzen sich einige Klimaaktivist*innen möglicherweise „nicht in erster Linie für das Klima ein[, sondern [wollen] – unter diesem Deckmantel – antifaschistische[s] und antikapitalistische[s]“ oder gar linksextremistisches Gedankengut etablieren?¹² – Die Gruppe *Letzte Generation* wurde immerhin von etablierten Politiker*innen als „Klima-RAF“ bezeichnet.¹³

Während sich an der angemahnten Bedrohung des deutschen Staates und seiner Bevölkerung durch den Klimawandel seit Beginn der öffentlichkeitswirksamen Klimaproteste, der hier auf *Greta Thunbergs* „Skolstrejk för klimatet“ vor dem schwedischen Reichstag am 20. August 2018 datiert werden soll, wenig geändert haben dürfte, verschiebt sich die öffentliche und politische Diskussion in Deutschland seit Abebben der berühmt-berüchtigten Klebeaktionen auf andere Krisen wie etwa den Krieg in der Ukraine und im Nahen Osten. Die vorliegende Arbeit verliert hierdurch zwar an tagespolitischer Aktualität, nicht aber an Relevanz. Denn die strafrechtliche Bedeutung der Klimaproteste gilt es weiterhin aufzuarbeiten – sowohl retrospektiv als auch mit Blick auf künftig zu erwartende Protestbewegungen und -aktionen, da aktuell von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden hinsichtlich dieses Themenkomplexes nicht die Rede sein kann. Ziel der Arbeit ist es daher, die Frage nach dem strafrechtlich hinnehmbaren Umfang klimaaktivistischen Handelns unter Heranziehung der derzeitigen Rechtslage und kritischer Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung (2019 – 2022) und Literatur zu beantworten. Anders formuliert: Welche Mittel kann der Zweck Klimaschutz rechtfertigen?

⁷ AG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.05.2022 – 901 Ds 6120 Js 248353/20, openJur 2022, 22237, Rn. 199, 201; OLG Celle, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 9122, BeckRS 2022, 21494, Rn. 12; AG Heidelberg, Urt. v. XX.XX.2023 – 7 Ds 150 Js 25274/23, Entscheidung nicht veröffentlicht (im Folgenden abgekürzt als E.n.v.), S. 8, 11 f.; AG Rheda-Wiedenbrück, Urt. v. XX.XX.2022 – 1 Ds-216 JS 61/21–122/21, E.n.v., S. 23; AG Heilbronn, Urt. v. 06.03.2023 – 26 Ds 16 Js 4813/23, openJur 2023, 4923, Rn. 58; AG München, Urt. v. 01.06.2023 – 1035 Ds 113 Js 185580/22 jug (2), BeckRS 2023, 22735, Rn. 29.

⁸ LG Berlin, Urt. v. 18.01.2023 – (518) 237 Js 518/22 Ns (31/22), 518 Ns 31/22, BeckRS 2023, 6800, Rn. 34.

⁹ AG Rheda-Wiedenbrück, Urt. v. XX.XX.2022 – 1 Ds-216 JS 61/21–122/21, E.n.v., S. 23.

¹⁰ Homann, JA 2023, 649 (653). Ähnl. Kubiciel, JZ 5/2024, 167 (173).

¹¹ Befürchtungen dieser Art bei Zieschang, JR 2023, 136 (146); Scholz, NJW 1983, 705 (708); Isensee, in: Braune, Ziviler Ungehorsam, 232 (237); Enders, Der Staat, 3/1986, 351 (351, 361); LG Dortmund, Urt. v. 14.10.1997 – Ns 70 Js 90/96, NStZ-RR 1998, 139 (140).

¹² Zitat und Nachweis DfM 2021, S. 8 f. Ähnl. auch Gutmann, KJ 54 1/2021, 82 (82).

¹³ Nachweise bei Redaktion beck-aktuell, beclink 2025380; Leitmeier, jM 2023, 38.

Neben einem systematisierten Überblick bietet eine entsprechende Analyse die Möglichkeit zur Aufschlüsselung der Diskrepanz zwischen der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz der Ziele von Klimaaktivist*innen und den politischen wie rechtlichen Verurteilungen ihrer Protesthandlungen. Zu den zentralen Thesen dieser Arbeit gehört, dass, erstens, obwohl gemeinhin gleichgesetzt, Klimaaktivismus *kein* (typischer) ziviler Ungehorsam ist. Vielmehr verkennt eine pauschale Gleichsetzung essentielle, demokratietheoretisch bedeutsame Aspekte klimaaktivistischen Handelns, wie sich insbesondere in der Diskussion um eine mögliche Rechtfertigung zeigt. Zweitens fügt sich klimaaktivistisches Verhalten aufgrund dieser ihm innewohnenden Besonderheiten auch bei Vorliegen seiner strafrechtlichen Tatbestandsmäßigkeit nicht ohne Weiteres in die Logik des Strafrechts *de lege lata*. Hieraus ergeben sich systemisch bedingte Komplikationen bei der Bewertung des Phänomens, die letztlich zur Ablehnung einer Rechtfertigung führen, zugleich aber deutlich machen, dass die derzeitigen Mittel zur angemessenen Bewältigung der Problematik nicht ausreichen.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen werden in Kapitel 1 zunächst zentrale Begriffe der Debatte – die Bedeutung von *Klima* und *Aktivismus* sowie die in der Diskussion wiederholt verwendeten Bezeichnungen *Klimaprotest* und *ziviler Ungehorsam* – erläutert. Zudem erfolgen grundlegende Erörterungen, die dem Verständnis der hinter den Aktionen stehenden Problematik und der Beziehung von Rechtsprechung und Politik im Allgemeinen dienen. Das zweite Kapitel zur Effektivität rechtlicher Mechanismen des staatlichen Umweltschutzes macht den Beweggrund der Klimaprotestler*innen anhand der Betrachtung der tatsächlichen Wirksamkeit klimapolitischer Instrumente und unter Heranziehung des „Klimabeschlusses“ des BVerfG deutlich. In Kapitel 3 erfolgt eine Darstellung der Einordnung klimaaktivistischen Handelns durch die Strafrechtsprechung, welche in Kapitel 4 unter Heranziehung der zuvor erarbeiteten Grundlagen im Rahmen einer rechtsdogmatisch-normativen Untersuchung zur Ermittlung des erlaubten Umfangs klimaaktivistischen Handelns aufgearbeitet wird. Zentrale Punkte, die in diesem letzten, materiell-rechtlichen Teil der Untersuchung vertieft behandelt werden, umfassen demokratietheoretische Aspekte des strafrechtlich relevanten Verhaltens von Klimaaktivist*innen, (scheinbare) Widersprüche zwischen klimaaktivistischer Betätigung, Mehrheitsregel und Gewaltmonopol sowie Schwierigkeiten, die sich bei der Behandlung des Phänomens aus dessen besonderer Natur ergeben.

Da es sich ein aktuelles Phänomen handelt, dessen Entwicklung in Teilen parallel zur Entwicklung der Arbeit verlaufen ist, war deren Ausgang zu keinem Zeitpunkt vorbestimmt – im Gegenteil hat sich erst im Verlauf derselben und nach mehrmaliger Revision die nun in dieser Arbeit vertretene Ansicht herauskristallisiert. Hieraus ergibt sich auch das Fehlen einer provokativen These. Zu betonen ist überdies, dass diese Arbeit nicht mehr als einen Einblick in die derzeitigen politischen wie rechtlichen Umstände zu geben vermag – es handelt sich lediglich um eine Momentaufnahme, wobei grundsätzliche, wie etwa die demokratietheoretischen Wertungen abstrahiert durchaus über den zeitlichen Kontext hinaus auf Be-